

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1972

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022		Berichtigung zur Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. Dezember 1971 (GV. NW. S. 514)	18
232	19. 1. 1972	Verordnung über ortsveränderliche Antennenträger der Deutschen Bundespost und über Signalbauten der Landesvermessung	18
301	10. 1. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken	18
301	14. 1. 1972	Vierte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	18
7842	22. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes	19
91	17. 1. 1972	Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen und Kreisstraßen	19
	10. 12. 1971	3. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	20
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	20

2022

Berichtigung

Betr.: Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV. NW. S. 514)

Das Datum der Satzung muß im GV. NW. 1971 Nr. 57 im Inhaltsverzeichnis und auf Seite 514 richtig lauten:

11. Oktober 1971

— GV. NW. 1972 S. 18.

232

Verordnung

über ortsveränderliche Antennenträger der Deutschen Bundespost und über Signalbauten der Landesvermessung

Vom 19. Januar 1972

Auf Grund des § 81 Abs. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Weder einer Genehmigung noch einer Anzeige bedürfen die Errichtung, Änderung oder die Beseitigung von

1. ortsveränderlichen Antennenträgern der Deutschen Bundespost,
2. Signalbauten der Landesvermessung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Signalbauten der Landesvermessung vom 29. September 1970 (GV. NW. S. 708) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 18.

301

Verordnung

über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken

Vom 10. Januar 1972

Auf Grund der §§ 163 Abs. 1 und 170 a Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Zwangsversteigerung von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, wird übertragen

1. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf und des Landgerichtsbezirks Essen,
2. dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln,

3. dem Amtsgericht Dortmund

für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Münster und Siegen,

4. dem Amtsgericht Minden

für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn.

§ 2

Für Verfahren über die Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1972

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1972 S. 18.

301

**Vierte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des
Gesetzes über die Gliederung und die
Bezirke der ordentlichen Gerichte**

Vom 14. Januar 1972

Auf Grund des § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1970 (GV. NW. S. 145), geändert durch Verordnung vom 25. November 1970 (GV. NW. S. 760), wird wie folgt berichtigt:

1. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Aachen** erhält folgende Fassung:

„a) Kreisfreie Stadt:
Aachen

- b) Sonstige Gemeinden:

Alsdorf
mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Hoengen
Herzogenrath
Roetgen
Würselen“.

2. Unter **Amtsgerichtsbezirk Berleburg** wird in der Überschrift und in der Liste der Gemeinden der Ortsname „Berleburg“ jeweils durch „Bad Berleburg“ ersetzt.

3. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Düren** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:

Düren
Hürtgenwald
Kreuzau
Langerwehe
Merzenich
Nideggen
Nörvenich
Vettweiß“.

4. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Erkelenz
Hückelhoven“.
5. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Alsdorf
— nur das Gebiet der früheren Gemeinde Hoengen —
Eschweiler“.
6. Unter **Amtsgerichtsbezirk Euskirchen** wird „Veytal“ gestrichen; vor „Bad Münstereifel“ wird „Mechernich“ eingefügt.
7. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Baesweiler
Gangelt
Geilenkirchen
Ubach-Palenberg“.
8. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Hellenthal
Kall
Schleiden“.
9. Unter **Amtsgerichtsbezirk Hagen** wird nach „Hohenlimburg“ angefügt „Waldbauer“.
10. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Heinsberg
Selfkant
Waldfeucht
Wassenberg“.
11. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Jülich** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Aldenhoven
Inden
Jülich
Linnich
Niederzier
Titz“.
12. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Monschau** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Monschau
Simmerath“.
13. Unter **Amtsgerichtsbezirk Neuß** wird in der Überschrift und in Abschnitt a) der Ortsname „Neuß“ jeweils in „Neuss“ berichtet.
14. Unter **Amtsgerichtsbezirk Rheinberg** wird „Orsoy-Land“ gestrichen.
15. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Stolberg (Rhld.)** erhält folgende Fassung:
„Gemeinde:
Stolberg (Rhld.)“.
16. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Wegberg** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Niederkrüchten
Wegberg“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1972

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1972 S. 18.

7842

**Verordnung
zur Änderung der Preußischen Verordnung
zur Durchführung des Milchgesetzes**

Vom 22. Januar 1972

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) vom 16. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beschränkt sich das Unternehmen auf den Vertrieb von Milch oder Milcherzeugnissen (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes) in verkaufsfertigen Packungen, bedarf es lediglich der für diese Vertriebsart notwendigen Sachkunde. Von einer Nachprüfung der Sachkunde kann abgesehen werden, wenn die Person, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist, die Erlaubnis für den Einzelhandel mit Lebensmitteln nach § 3 oder die Sachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), besitzt. Absatz 1 bleibt unberührt.

2. § 23 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1972

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1972 S. 19.

91

**Verordnung über die Straßenverzeichnisse
für Landstraßen und Kreisstraßen**

Vom 17. Januar 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

§ 1

Die Landschaftsverbände führen für die in ihrem Gebiet gelegenen Landstraßen und Kreisstraßen Straßenverzeichnisse.

§ 2

Die Träger der Straßenbaulast haben den Landschaftsverbänden die in die Straßenverzeichnisse einzutragenden Rechtsänderungen anzuzeigen, sobald die zugrunde liegenden Verfügungen unanfechtbar geworden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 5 LStrG muß die Straße dem Verkehr übergeben, in den Fällen des § 7 Abs. 5 LStrG dem Verkehr tatsächlich entzogen worden sein.

§ 3

(1) Bei der Aufnahme in die Straßenverzeichnisse sind die Straßen mit ihrem Anfangs- und Endpunkt sowie ihrem allgemeinen Verlauf eindeutig zu bezeichnen. Straßen, in deren Gesamtverlauf die Süd-Nord-Richtung vorherrscht, beginnen im Süden, solche mit vorherrschender West-Ost-Richtung im Westen.

(2) Die Straßen sind mit ihren Nummern zu versehen. Die Landschaftsverbände bestimmen die Nummern der Kreisstraßen.

(3) Straßen mit vier und mehr Fahrstreifen, Richtungsfahrbahnen sowie Seiten- und Verbindungsarme sind mit ihren Längen gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Bei den Eintragungen ist der Zeitpunkt anzugeben, in dem die Rechtsänderung wirksam wird.

(2) Die Eintragungen sind von dem Verzeichnissführer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ 5

Die Landschaftsverbände haben die Träger der Straßenbaulast über die Eintragungen zu unterrichten.

§ 6

Die auf Grund des § 61 Satz 1 LStrG weitergeführten Verzeichnisse sind Straßenverzeichnisse im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (RGS. NW. S. 172) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1972 S. 19.

3. Nachtrag

zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf

Vom 10. Dezember 1971

Nachdem der Betrieb auf dem Streckenabschnitt von Belecke (km 25,800) bis Soest Süd (km 49,435) der Strecke Brilon Stadt—Belecke—Soest für dauernd eingestellt ist und die Gleisanlagen abgebaut sind, erkläre ich gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt aus der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 insoweit für erloschen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R a m b o w

— GV. NW. 1972 S. 20.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1971 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einbanddecken vor zum Preis von 5,30 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,70 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1972 an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1972 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.